

**VORLAGE**

Nr. 2 / 44 / 2023

für die 44. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 12.09.2023.

---

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Gegenstand der Vorlage:      | 2. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) – Anpassung Prozentsätze Kinderkrippen- und Kindergartenbereich auf dem Niveau von 2023 |
| 2. Einbringer:                  | Oberbürgermeister  |
| 3. Gesetzliche Grundlage:       | SächsGemO; SächsKitaG  |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 3/30/07; 3/33/07; 4/45/08; 3/3/2019; 5/35/2022   |
| 5. Finanzielle Auswirkungen:    | Mindereinnahmen in Höhe von 67.882,61 €  |
| 6. Sprecher:                    | Oberbürgermeister  |
| 7. Abgestimmt mit:              | VA am 24.08.2023   |
| 8. Änderungen durch Ausschuss:  | ✓  |
| 9. Zusatzverteiler:             |  |
- 

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) zum 01.01.2024. Ziel ist die Beibehaltung (das „Einfrieren“) der Elternbeiträge im Krippen- und Kindergartenbereich im Jahr 2024 auf dem Niveau des Jahres 2023. Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben auf dem Produktsachkonto 36.52.01.02 431704 -Betriebskostenzuschüsse an Tagesmütter- in Höhe von 67.882,61 €.



Kluge  
Oberbürgermeister

### **Begründung/Sachverhalt:**

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal verfügt über zahlreiche Betreuungseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft. Außerdem wurden in den vergangenen Jahren viele Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen an den Einrichtungen vorgenommen. Es sollen auch in Zukunft attraktive Betreuungsangebote vorgehalten werden, die auch auskömmlich finanziert sein müssen. Die Finanzierung der Betreuungsangebote erfolgt über den Gemeindeanteil, den Landeszuschuss und die Elternbeiträge.

Gemäß § 4 der derzeit gültigen Elternbeitragsatzung beträgt die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

- a) in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 21,128 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- b) in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 27,558 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- c) in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 26,602 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
- d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

Die Stadt hat also die Elternbeiträge als Prozentsätze an den jeweiligen Betriebskosten festgelegt. Somit erfolgt bei steigenden Betriebskosten auch die prozentuale Anpassung des Elternbeitrages. Die im Vorjahr entstandenen Kosten werden ab dem Folgejahr in Form angepasster Elternbeiträge gegenüber den Eltern geltend gemacht.

Die Kosten sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Es wurden die Löhne und Gehälter der Erzieherinnen und Erzieher in den vergangenen Jahren an die aktuellen Entwicklungen angepasst, was zu steigenden Kosten geführt hat.

Die Energiekrise führte in nahezu allen Bereichen zu massiven Kostensteigerungen. Die Kostensteigerungen spiegeln sich in den Betriebskostenabrechnungen 2022 der Kindertageseinrichtungen für die Bereiche Kinderkrippe und Kindergarten wider.

Nach aktuellen Berechnungen geht die Verwaltung von deutlichen Steigerungen im Krippen- und Kindergartenbereich für 2024 aus, bspw. für einen 9-Stunden-Krippenplatz von einer Steigerung um 16,75 € im Monat (derzeit 271,55 € auf 288,30 €, Anlage 2). Im Hort sind die Betriebskosten für einen Betreuungsplatz geringfügig gesunken, sodass hier ein geringerer Elternbeitrag berechnet wird (derzeit 80,80 € auf 80,36 €).

Aufgrund der aktuellen Situation mit teilweise erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten stellt die deutliche Erhöhung der Elternbeiträge aus Sicht der Verwaltung eine zusätzliche Belastung der Eltern dar. Aus diesem Grund sollen die Eltern entlastet und die aktuellen Elternbeiträge in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten auch im Jahr 2024 ihre Gültigkeit behalten (Anlage 3).

In Zukunft sollen sich die Prozentsätze für die Bereiche Kinderkrippen und Kindergartenbereich an den für 2024 resultierenden Prozentsätzen orientieren (Prozentsätze nach Beschluss für 2024: Kikri 19,901 %, Kiga 25,958 %, Hort 26,602 %). Die Prozentsätze im Hortbereich aus 2023 behalten ihre Gültigkeit.

Für die Stadt Hohenstein-Ernstthal bedeutet diese Entscheidung in 2024 voraussichtliche Mindereinnahmen in Höhe von 67.882,61 €. Die Mindereinnahmen führen zur Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger auf dem Produktsachkonto 36.52.01.03 431801 – Betriebskostenzuschüsse an freie Träger. Als Berechnungsgrundlage wurden die

von den Trägern gemeldeten Kinderzahlen 2024 verwendet. Die Mindereinnahmen sollen durch Minderausgaben im Bereich Betriebskostenzuschüsse für Kindertagespflege gedeckt werden. In der Kindertagespflege ist ein Rückgang von belegten Betreuungsplätzen zu verzeichnen. Dies war zur Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2023/2024 in dem Umfang noch nicht absehbar.

Im Rahmen der Beschlussfassung soll auch eine Anpassung des § 4 Abs. 11 erfolgen:

- Wortlaut bisher: Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.
- Wortlaut neu: Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung sowie Verkürzungen der Öffnungszeiten, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

Die Anpassung macht sich erforderlich, um u.a. den Trägern eine Handlungsrichtlinie bei Kürzungen der Öffnungszeiten, bspw. aufgrund von Personalmangel, zu geben.

Der Wortlaut entspricht dem Satzungsmuster über die Erhebung von Elternbeitragssatzungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (Stand: 18.09.2014). So soll u.a. geregelt werden, dass unvorhergesehene Schließungen aus hygienischen Gründen, wegen baulicher Maßnahmen oder aufgrund höherer Gewalt oder Streik nicht zur Minderung der Elternbeiträge führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um erhebliche Zeiträume handelt.

Im Satzungsmuster wird davon ausgegangen, dass Zeiträume von weniger als einem Monat für die Elternbeitragspflicht unschädlich sind.

### **Anlagen**

1. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)
2. Vergleich Elternbeiträge nach bisherigen und neuen Prozentsätzen an Betriebskosten
3. Bekanntmachung der aktuell gültigen Elternbeiträge ab 01.01.2024



## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 12.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Wortlaut des § 4 der Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird wie folgt geändert:

#### **„§ 4**

#### **Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(2) Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

- a) beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 19,901 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- b) beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 25,958 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- c) beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 26,602 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würden.

(3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.

(4) Die Elternbeiträge nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung werden für Alleinerziehende sowie für Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege besuchen, entsprechend der jeweils gültigen Regelung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) zur Übernahme von Gebühren für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen abgesenkt.

(5) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Zwickau) erfolgen.

(6) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 2 und 3 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen können, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des SächsKitaG entsteht.

(7) Wird die vertragliche vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, können weitere Entgelte erhoben werden. Sie betragen 100 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Platz und Stunde.

(8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle noch nicht abgeholt worden sind, können der Träger der Kindertageseinrichtung und die Tagespflegepersonen ein weiteres Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen erheben.

(9) Während den Schulferien und an schulfreien Tagen werden keine zusätzlichen Elternbeiträge erhoben.

(10) Beim Wechsel der Betreuungsart im Einschulungsmonat wird der Elternbeitrag taggenau berechnet.

(11) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung sowie Verkürzungen der Öffnungszeiten, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

## § 2

Alle anderen Bestimmungen der Elternbeitragssatzung vom 30.10.2019 und der 1. Änderungssatzung vom 02.11.2022 behalten Ihre Gültigkeit.

## § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den

K l u g e  
Oberbürgermeister

Elternbeiträge gemäß BetrKO 2022											
(nach neu beschlossener Elternbeitragsatzung ab 01.01.2024)											
pro Platz	Kinderkrippe			Kindergarten			Hort				
	PK	SK	9 Std.	PK	SK	9 Std.	PK	SK	6 Std.	PK	SK
1. Kind	1.110,45 €	254,07 €	1.364,52 €	462,68 €	105,86 €	568,54 €	248,46 €	53,64 €	302,10 €	248,46 €	53,64 €
Land	246,83 €	271,55 €	846,14 €	164,56 €	165,03 €	164,56 €	164,56 €	80,36 €	57,18 €	164,56 €	80,36 €
		19,901%			27,558%			26,602%			26,602%
1. Kind	352,37 €	317,13 €	191,50 €	172,35 €	111,50 €	172,35 €	80,36 €	72,32 €	72,32 €	80,36 €	72,32 €
2. Kind	211,42 €	190,28 €	114,90 €	103,41 €	114,90 €	103,41 €	48,22 €	43,40 €	43,40 €	48,22 €	43,40 €
3. Kind	70,47 €	63,42 €	38,30 €	34,47 €	38,30 €	34,47 €	16,07 €	14,46 €	14,46 €	16,07 €	14,46 €
1. Kind	320,33 €	288,30 €	174,09 €	156,68 €	174,09 €	156,68 €	66,97 €	60,27 €	60,27 €	66,97 €	60,27 €
2. Kind	192,20 €	172,98 €	104,45 €	94,01 €	104,45 €	94,01 €	40,18 €	36,16 €	36,16 €	40,18 €	36,16 €
3. Kind	64,07 €	57,66 €	34,82 €	31,34 €	34,82 €	31,34 €	13,39 €	12,05 €	12,05 €	13,39 €	12,05 €
1. Kind	288,30 €	259,47 €	156,68 €	141,01 €	156,68 €	141,01 €					
2. Kind	172,98 €	155,68 €	94,01 €	84,61 €	94,01 €	84,61 €					
3. Kind	57,66 €	51,89 €	31,34 €	28,21 €	31,34 €	28,21 €					
1. Kind	240,25 €	216,23 €	130,57 €	117,51 €	130,57 €	117,51 €					
2. Kind	144,15 €	129,74 €	78,34 €	70,51 €	78,34 €	70,51 €					
3. Kind	48,05 €	43,25 €	26,11 €	23,50 €	26,11 €	23,50 €					
1. Kind	192,20 €	172,98 €	104,45 €	94,01 €	104,45 €	94,01 €					
2. Kind	115,32 €	103,79 €	62,67 €	56,40 €	62,67 €	56,40 €					
3. Kind	38,44 €	34,60 €	20,89 €	18,80 €	20,89 €	18,80 €					
1. Kind	144,15 €	129,74 €	78,34 €	70,51 €	78,34 €	70,51 €					
2. Kind	86,49 €	77,84 €	47,00 €	42,30 €	47,00 €	42,30 €					
3. Kind	28,83 €	25,95 €	15,67 €	14,10 €	15,67 €	14,10 €					

Elternbeiträge gemäß BetrKO 2022

(nach aktuell gültiger Elternbeitragsatzung vom 02.11.2022)

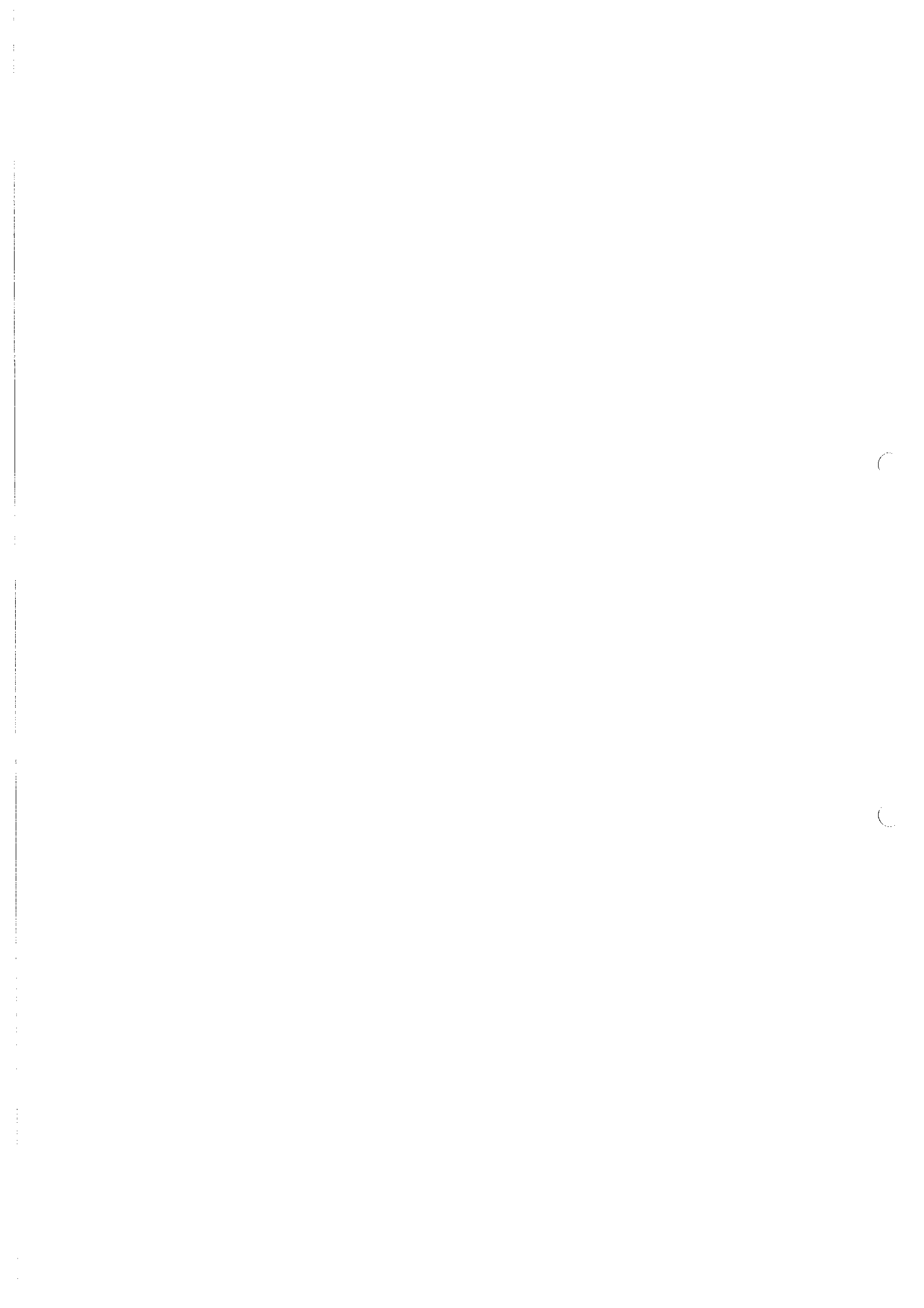
Elternbeiträge gemäß BetrKO 2022

(nach neu beschlossener Elternbeitragsatzung ab 01.01.2024)





Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten		Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten	
Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	7,22 €	
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	3,01 €	
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,40 €	
<b>Gastkinder</b>			
	<b>Kikri</b>	<b>Kiga</b>	<b>Hort</b>
11 Std.	16,78 €	9,12 €	3,83 €
10 Std.	15,25 €	8,29 €	3,19 €
9 Std.	13,73 €	7,46 €	
7,5 Std.	11,44 €	6,22 €	
6 Std.	9,15 €	4,97 €	
4,5 Std.	6,86 €	3,73 €	
<b>Gastkinder</b>			
	<b>Kikri</b>	<b>Kiga</b>	<b>Hort</b>
11 Std.	15,80 €	8,59 €	3,83 €
10 Std.	14,37 €	7,81 €	3,19 €
9 Std.	12,93 €	7,03 €	
7,5 Std.	10,78 €	5,86 €	
6 Std.	8,62 €	4,69 €	
4,5 Std.	6,47 €	3,51 €	



## Bekanntmachung

### zur Satzung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen

Die Elternbeiträge ergeben sich aus den durchschnittlichen Betriebskosten des Jahres 2022 aller Hohenstein-Ernstthaler Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen.

Gemäß § 4 der Satzung werden die Elternbeiträge wie folgt berechnet:

Kinderkrippe: 19,901 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Kindergarten: 25,958 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Hort: 26,602 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten

Folgende Elternbeiträge sind demnach mit Wirkung vom 01.01.2024 zu entrichten:

Elternbeiträge 2024				
durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	<b>Krippe 11 Std.</b>			
	1. Kind	331,89 €	298,70 €	15,80 €
	2. Kind	199,13 €	179,22 €	
	3. Kind	66,38 €	59,74 €	
	<b>Krippe 10 Std.</b>			
	1. Kind	301,72 €	271,55 €	14,37 €
	2. Kind	181,03 €	162,93 €	
	3. Kind	60,34 €	54,31 €	
1.364,52 €	<b>Krippe 9 Std.</b>			
	1. Kind	271,55 €	244,40 €	12,93 €
	2. Kind	162,93 €	146,64 €	
	3. Kind	54,31 €	48,88 €	
	<b>Krippe 7,5 Std.</b>			
	1. Kind	226,29 €	203,66 €	10,78 €
	2. Kind	135,77 €	122,19 €	
	3. Kind	45,26 €	40,73 €	
	<b>Krippe 6 Std.</b>			
	1. Kind	181,03 €	162,93 €	8,62 €
	2. Kind	108,62 €	97,76 €	
	3. Kind	36,21 €	32,59 €	
	<b>Krippe 4,5 Std.</b>			
	1. Kind	135,78 €	122,20 €	6,47 €
	2. Kind	81,47 €	73,32 €	
	3. Kind	27,16 €	24,44 €	

durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
	<b>Kiga 11 Std.</b>			8,59 €
	1. Kind	180,38 €	162,34 €	
	2. Kind	108,23 €	97,41 €	
	3. Kind	36,08 €	32,47 €	
	<b>Kiga 10 Std.</b>			7,81 €
	1. Kind	163,98 €	147,58 €	
	1. Kind	98,39 €	88,55 €	
	1. Kind	32,80 €	29,52 €	
568,54 €	<b>Kiga 9 Std.</b>			7,03 €
	1. Kind	147,58 €	132,82 €	
	2. Kind	88,55 €	79,70 €	
	3. Kind	29,52 €	26,57 €	
	<b>Kiga 7,5 Std.</b>			5,86 €
	1. Kind	122,98 €	110,68 €	
	2. Kind	73,79 €	66,41 €	
	3. Kind	24,60 €	22,14 €	
	<b>Kiga 6 Std.</b>			4,69 €
	1. Kind	98,39 €	88,55 €	
	2. Kind	59,03 €	53,13 €	
	3. Kind	19,68 €	17,71 €	
	<b>Kiga 4,5 Std.</b>			3,51 €
	1. Kind	73,79 €	66,41 €	
	2. Kind	44,27 €	39,84 €	
	3. Kind	14,76 €	13,28 €	

durchschnittliche Betriebskosten	Betreuungsart	vollständige Familie	Alleinerziehende	Gastkindbetreuung pro Tag
302,10 €	<b>Hort 6 Std.</b>			3,83 €
	1. Kind	80,36 €	72,32 €	
	2. Kind	48,22 €	43,40 €	
	3. Kind	16,07 €	14,46 €	
	<b>Hort 5 Std.</b>			3,19 €
	1. Kind	66,97 €	60,27 €	
	2. Kind	40,18 €	36,16 €	
	3. Kind	13,39 €	12,05 €	

<b>Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeiten (§ 4 Abs. 7)</b>			
Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde		7,22 €
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde		3,01 €
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde		2,40 €